

Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens

Diese Förderung unterstützt Sie bei der Schaffung von Mietwohnraum für Wohngruppen und Wohngemeinschaften einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens für Menschen ab 60 Jahre, Menschen mit Behinderung sowie hilfe- und pflegebedürftige Menschen.

WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

Investoren, die entweder Eigentümer eines Baugrundstücks oder Erbbauberechtigter an einem geeigneten Grundstück sind oder nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstücks oder die Bestellung eines Erbbaurechts gesichert ist

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Der Neu-, Aus- und Umbau sowie die Erweiterung von Apartmentwohnungen in Wohngruppen oder von Wohn-/Schlafräumen in Wohngemeinschaften einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens als Mietwohnraum für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder hilfe- und pflegebedürftige Personen mit niedrigen bzw. mittleren Einkommen. Bauvorhaben für „Betreutes Wohnen“ haben Vorrang. Dabei sind neben den Mietverträgen Betreuungsverträge entsprechend dem Musterbetreuungsvertrag auf der Internetseite der NBank abzuschließen. Wohnungen für Betreuungs- und Hauspersonal können einbezogen werden. Eine Vermietung im Rahmen eines Heimvertrages ist ausgeschlossen.

Zweckbestimmung

- Die geförderten Wohnungen dürfen nur an Haushalte vermietet werden, deren Gesamteinkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen.
- Die Zweckbestimmung der Wohnungen ist auf eine Dauer von 20 Jahren festgesetzt. Sie beginnt, wenn die Wohnung bezugsfertig ist.
- Die geförderten Apartmentwohnungen in Wohngruppen oder Wohn/Schlafräume in Wohngemeinschaften einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens dürfen nur an ältere Menschen (ab 60 Jahre), Menschen mit Behinderung (mindestens 50 % Schwerbehinderung) oder hilfe- und pflegebedürftige Personen (ab Pflegestufe 1) vermietet werden, deren Gesamteinkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigen.
- Bei der Vermietung von geförderten Wohnungen für Haus- und Betreuungspersonal (Nr. 15.5 Wohnraumförderbestimmungen – WFB) gilt die sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze.
- Die Zweckbestimmung der Wohnungen ist auf eine Dauer von 20 Jahren festgesetzt. Sie beginnt, wenn die Wohnung bezugsfertig ist.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Wie erfolgt die Antragstellung?

Den Antrag auf ein Darlehen für die Schaffung von Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens stellen Sie bitte bei der für Ihren Bauort zuständigen Wohnraumförderstelle (Landkreis, Stadt, Gemeinde). Dort erhalten Sie auch alle Antragsformulare und weitere Informationen.

Persönliche Beratung

Wenn Sie sich eine persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung wünschen, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einfach einen Termin in einer unserer Beratungsstellen.

Beratung, Fragen, Termine
Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0 511 300 31-333 - Fax: 0 511 300 31-11333
wohnraum@nbank.de
www.nbank.de

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover
www.nbank.de

Landkreis Diepholz - Wohnungsbauförderung
Kontakt: 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
Tel.: 05441-9761015